

Satzung

der

SG - Ramsin

Allgemeine Bestimmungen:

- § 1 Name und Sitz.
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtgrundlage
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrenmitglieder
- § 7 Fördernde (passive) Mitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Jugend des Vereins
- § 13 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung:

- § 14 Zusammentreten und Vorsitz
- § 15 Aufgaben
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Vereinsvorstand

Vorstand:

- § 18 Pflichten und Rechte des Vorstandes
 - Aufgaben des Gesamtvorstandes
 - Aufgaben der Einzelnen Mitglieder
- § 19 Ehrenrat
- § 20 Aufgaben des Ehrenrates
- § 21 Kassenprüfer

Allgemeine Schlussbestimmungen:

- § 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 25 Geschäftsjahr
- § 26 Tag des Satzungsbeschlusses

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bitterfeld unter dem Namen „SG-Ramsin“ (Sportgemeinschaft Ramsin) eingetragene Verein hat seinen Sitz in Ramsin Zscherndorfer Str. 9
Gründungsjahr ist 1919

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports. Er betrachtet die Ertüchtigung der Jugend und die allgemeine Verbreitung des Sportgedankens in allen Kreisen der Bevölkerung als seine Aufgabe.

Der Verein ist ausschließlich gemeinnützig und politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des „Fußballverband SAA im NOFV“ Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Beitragsangelegenheiten und sonstige finanzielle Verpflichtung dem Verein gegenüber.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind.

- 1) Ehrenmitglieder
- 2) ausübende Mitglieder
- 3) fördernde (passive) Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung durch Unterschrift bekennt.

Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, es sei denn, dass Ihm durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

Der Aufnahmebeschluss muss von anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einstimmig gefasst werden. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet werden. Hat der Vorstand die Aufnahme beschlossen, erhält das neue Mitglied eine schriftliche Bestätigung samt Mitgliedsausweis. Der Übergang in eine Mitgliedsgruppe mit geringer Beitragszahlung ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Übergang von einer Mitgliedsgruppe zu einer höheren ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Fördernde (passive) Mitglieder

Fördernde Mitglieder üben keinen Sport aus. Sie sind mit den ausübenden Mitgliedern für die traditionellen Werte des Vereins verantwortlich, zahlen einen geringen Beitrag und unterstützen den Verein durch freiwillige Beitragsleistungen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer 1 monatigen Kündigungsfrist, jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres.

- c) Ausschluss aus dem Verein.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 c) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die an § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- b) sich als Vorstandsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählen zu lassen.
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- d) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
- e) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- f) im Falle des § 18a Abs. 5 den Ehrenrat anzurufen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins und des „Fußballverband SAA im NOFV „
Sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Jedes Mitglied hat nach seiner Aufnahme regelmäßig Beiträge zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. März zu zahlen. Zur Durchführung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Für die Zahlung der Umlagen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge. Jugendliche bezahlen einen geringeren Beitrag. *Die Mitgliedsbeiträge werden ab 01.01.2004 per Überweisungsaufträge eingezahlt.*
- d) An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken.

§ 12

Jugend des Vereins

Der Jugend wird das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins eingeräumt. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 14

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder des Vereins über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren kann die Anwesenheit gestattet werden.

Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal bis zum 30. September als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 15 genannten Aufgaben einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt. Ferner ist binnen 21 Tage eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 20 Prozent der Mitglieder gestellt wird.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 22 und § 23.

§ 15

Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsgelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,

- c) Wahl der beiden Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlichen Rechenschaftsberichtes,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen;

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten,
- b) Erstattung des Jahresberichtes der Vorstands und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
- f) Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates und evtl. besonderer Ausschüsse.

Die Neuwahl des Vorstandes findet nach vierjähriger Amtszeit statt

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat die besonderen Tagesordnungspunkte, für die Mitgliederversammlung einberufen worden ist, zu enthalten.

§ 17 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) 1.Vorsitzenden
- b) dem (der) 2.Vorsitzenden / technischer Leiter
- c) dem (der) Kassenwart(in)
- d) dem I Leiter für Öffentlichkeitsarbeit
- e) dem Abteilungsleiter für Sport
- f) dem Schriftführer I.
- g) dem I Leiter für Sponsoring / Management

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

- a) dem Abteilungsleiter/In für Nachwuchs-Fußball
- b) II Leiter Öffentlichkeitsarbeit Sport
- c) dem Schiedsrichterobmann
- d) dem II Leiter Sponsoring / Management

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von *vier Jahren* gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart(in).

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die *Geschäfte* des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen oder selbst kommissarisch zu übernehmen.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit Zustimmung des Ehrenrates seines Amtes enthoben werden.

Die Nachfolge im Amt regelt sich nach Abs. 2. auf Antrag des Betroffenen hat der Vorstand unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, der die endgültige Entscheidung über die Maßnahme des Vorstandes obliegt.

Wird der Beschluss des Vorstandes bestätigt, hat die Mitgliederversammlung gleichzeitig eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Verstöße einzelner Mitglieder gegen die Vereinsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Aufrechthaltung der Ordnung im Verein folgende Strafen verhängen.

- a) Vorwarnungen mündlich / schriftlich
- b) Verweis mündlich / schriftlich
- c) Aufhebung einzelner Mitgliedsrechte (z.B. Platzverbot) schriftlich.
- d) Ausschluss aus dem Verein schriftlich.

Es können mehrere Strafen b) bis d) nebeneinander verhängt werden. Binnen einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Zugang ist gegen die Entscheidung des Vorstandes die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigte Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen sowie alle wichtigen Schriftstücke.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

Er ist verantwortlich für die eingesetzten ABM-Kräfte, erstellt deren Arbeitspläne und überwacht die Einhaltung. Das Aufgabengebiet umfasst zudem alle mit der Sportanlage / Plätze, Bewässerung, Kabinen im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

Der Kassenwart(in) verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anerkannt sein müssen, nachweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereines und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahr einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Verlesung kommt.

Der I Leiter für Öffentlichkeitsarbeit/Schriftführer erledigt alle Aufgaben die mit der Präsentation des Vereins in den Medien im Zusammenhang stehen

und dessen Bekanntheitsgrad erhöhen. Dazu zählt auch die Darstellung des Vereins bei Heimspielen (Programmhefte, Stadionansagen über Lautsprecher)

Der Abteilungsleiter für Sport bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er hat die Aufsicht bei allen Sportveranstaltungen.

Der I Leiter für Sponsoring / Management hat folgende Aufgaben zu erledigen. Pflege der Beziehungen zu Sponsoren - Förderer - Gönnern des Vereins. Gewinnung neuer Sponsoren. Spielerverpflichtung in Absprache mit den sportlichen Verantwortlichen.

Im Rahmen einer Kooperativen und fortschrittlicher Vorstandsarbeit, können einzelne Aufgaben von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

§ 19

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern . Seine Mitgliedern dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen über 40 Jahre alt .Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat überprüft die Entscheidung des Vorstandes im Falle der Berufung der betroffenen Mitglieder und die einstweiligen Anordnungen des Vorstandes (§ 18).

§ 21

Kassenprüfer

Für die Dauer von (1) Jahr sind von den Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen (Wiederwahl zulässig), die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Diesem steht das Recht zu, ordnend in die Belange einzugreifen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Auf Antrag kann in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschlossen werden.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zu 2 Tagen vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 14 bleibt unberührt.

Später eingehenden Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins unter 15 Personen, ist auf Antrag des Vorstandes der Verein im Vereinsregister zu löschen.

§ 24
Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Ramsin zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 25
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26

Diese Satzung beruht auf dem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.09.2003

Präsident: *W. Albrecht*

Schatzmeister: *[Signature]*

Ramsin, den *23.12.2003*

SG Ramsin e.V.